



## Arbeitsdienstordnung

**Gültig ab 01.04.2007**

Entsprechend der Satzung des Friedrichshagener Rudervereins e. V., §6 Rechte und Pflichten, sind zur Erhaltung des Bootsparks, der Pflege und Instandhaltung des Hauses und des Geländes Arbeitsleistungen zu erbringen bzw. ersatzweise ein Geldbetrag zu zahlen.

(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- der Ehrenvorsitzende
- die Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder
- auswärtige Mitglieder
- Schwangere Frauen und Mütter mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen unter Angabe der Gründe schriftlich bis zum 31.3. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden vom Vorstand nicht bearbeitet und behandelt. Vom Vorstand werden alle fristgerecht eingegangenen Anträge bearbeitet und darüber entschieden.

Sollte dennoch ein Mitglied aus objektiven Gründen im gesamten Arbeitsjahr nicht in der Lage sein, seine Pflichtstunden in vollem Umfang zu erbringen, so besteht im Ausnahmefall für das Mitglied die Möglichkeit durch einen schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 31.03. eines Jahres an den Vorstand gestellt werden muss, eine Ausnahmeregelung zu erbeten.

Alle Entscheidungen vom Vorstand werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Von jedem fördernden Mitglied wird im Rahmen seiner Möglichkeiten erwartet Arbeitsstunden, ohne Festlegung einer Mindeststundenzahl, für den Friedrichshagener Ruderverein e. V. erbringen.

(2) Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden bzw. der ersatzweise Geldbetrag wird vom Vorstand beschlossen und ist für jedes Mitglied bindend. Die gegenwärtige Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden betragen:

- 20 Stunden für erwachsene und jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 10 Stunden für Zweitmitglieder
- 12 Stunden für Kinder bzw. Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Die Arbeitsstunden sind nur auf andere Vereinsmitglieder übertragbar.



- (3) Das Arbeitsjahr beginnt am 1.4. eines Kalenderjahres und endet am 31.3. des Folgejahres.
- (4) Durch den Vorstand oder einem Beauftragten des Vorstandes sind Projekte für die Arbeitsleistungen zu vergeben, an denen nur die geeigneten Mitglieder beteiligt werden. Die Projekte sind so zu gestalten, dass sie den Arbeitsumfang für eine feste Zahl von Mitgliedern darstellen und in einer Arbeitsdienstperiode zu schaffen sind. Eine strikte Trennung zwischen Boots- und Hausarbeitsdienst besteht nicht.
- (5) Die Kontrolle der Arbeitsstunden unterliegt dem Vorstand, bzw. des vom Vorstand Beauftragten. Von diesem werden zum Beginn eines neuen Arbeitsjahres die entsprechenden Arbeitsstundenkarten an die Mitglieder ausgegeben.  
Die geleisteten Arbeitsstunden werden von den o. g. Verantwortlichen durch das Abstempeln auf den Arbeitsstundenkarten dokumentiert.
- (6) Die Arbeitsstundenkarten sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres an den Vorstand zurückzugeben. Sollten bei den Mitgliedern noch offene Arbeitsstunden bestehen, ist eine Abgeltung nach dem 01.04. nur durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags möglich.
- (7) Jedes Mitglied ist für seine Arbeitsstundenkarte selbst verantwortlich. Beim Verlust dieser, sind die Mitglieder verpflichtet sich sofort an den Vorstand zu wenden. Die Mitglieder haben beim Verlust der Arbeitsstundenkarte ein Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden zu erbringen ansonsten sind die jährlichen Arbeitsstunden erneut zu leisten.
- (8) Der derzeit gültige Entgeltbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 15,- €/Stunde. Nach Beendigung der Arbeitsdienstperiode ist das Entgelt für die nicht geleisteten Arbeitsstunden von jedem Mitglied ohne besondere Aufforderung unter Angabe des Zahlungsgrundes bis zum 30.4. auf das Vereinskonto zu überweisen oder an den Vorstand in bar zu zahlen.
- (9) Für alle Mitglieder, die ihren Pflichten im Arbeitsjahr nicht nachgekommen sind, besteht bis Begleichung der Arbeitsstundenschuld ein striktes Sportverbot im Verein. Das Sportverbot für diese Mitglieder darf nur der Vorstand verhängen bzw. löschen.